



Geplante Auslandsaufenthalte Merkblatt für Eltern und Schüler*innen

Der Antrag, ein halbes oder ein ganzes Jahr der 11. Klasse im Ausland zu verbringen, muss grundsätzlich aus Planungsgründen **bis zum Ende der Anmeldefrist der 11. Klassen** gestellt werden, weil sich die Schulpflicht auch über die 11. Klasse erstreckt.

In zu begründenden Ausnahmesituationen müssen Anträge für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 11. Klasse **bis zu Beginn der Herbstferien** eingegangen sein.

Der Antrag muss formlos und schriftlich in Papierform an die Evangelische Schule Neukölln (Schulleitung) gestellt werden und enthält die folgenden Einzelheiten:

- Datum des Beginns und des Endes des Schulhalbjahres bzw. -jahres Ihres Kindes
- Konkrete Daten des Hinfluges und des Rückfluges
- Aufenthaltsort (falls die Stadt zu dem Zeitpunkt noch nicht feststeht: zumindest das Land)
- Art des Austauschprogrammes/der Einrichtung (z. B. High School, College, Sprachinstitut, höhere Schule o. ä.)
- Teilnahmebestätigung der Einrichtung/des Programmes (diese **muss ggf. zeitnah** nachgereicht werden, falls bei Antragstellung noch nicht vorhanden).
- Festlegung, ob nach Rückkehr Eingliederung in den **bisherigen** (fortlaufenden) 12. Schülerjahrgang oder Wiederholung der 11. Klasse
- Bei gemeinsamem Sorgerecht: Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten auf dem Antrag

Bitte beachten Sie im Falle der Planung eines ganzjährigen bzw. halbjährigen Auslandsaufenthaltes mit Wiedereingliederung in den bisherigen (fortlaufenden) 12. Jahrgang:

- a. Regulärer Antrag: Ist ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt geplant, so muss am Ende der 10. Klasse ein positives Votum der Jahrgangskonferenz erfolgen, auf deren Grundlage der Schulleiter nach Rückkehr unter Berücksichtigung der im Ausland erbrachten Leistungen über die Wiedereingliederung in den bisherigen 12. Jahrgang entscheidet.
- b. Sollte der Antrag für den Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 11. Klasse jedoch erst vor den Herbstferien eingegangen sein, wird das Votum der

Jahrgangskonferenz 11. Klasse eingeholt, auf deren Grundlage der Schulleiter unter Berücksichtigung der im Ausland erbrachten Leistungen über die Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang entscheidet.

- c. Bitte beachten Sie, dass bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt oder bei einem Auslandsaufenthalt im 2. Schulhalbjahr bei der Wahl der Kurse, die in der Schule im Ausland belegt werden sollen, die **Prüfungsfächer im deutschen Abitur** mit abgedeckt werden müssen.
- d. Fremdsprache: Die zweite Fremdsprache, wenn diese seit der **9. Klasse** erteilt wird, darf während des Auslandsaufenthaltes **nicht** unterbrochen werden. Das heißt, im Ausland muss im Schulunterricht die zweite Fremdsprache belegt werden, sonst ist eine Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang nicht möglich. Dann ist nur die Wiederholung der 11. Klasse zulässig. Wenn die 2. Fremdsprache (an der ESN nur im Fach Französisch möglich) erst in der 11. Klasse begonnen werden soll und zugleich ein Auslandsaufenthalt im 11. Schuljahr geplant ist, muss in der Auslandsschule regulär Französisch-Unterricht erfolgen, wobei es um einen Anfänger-Unterricht handeln muss.

Hinweis bzgl. der Schulpflicht 11. Klasse:

- a. Aufgrund des in Berlin eingeführten 11. Pflichtschuljahrs muss nunmehr Ihr Kind nach Beendigung des dortigen Schuljahres bzw. -halbjahres und Rückkehr nach Deutschland wieder umgehend am regulären Unterricht an unserer Schule teilnehmen, sofern in Berlin noch keine Ferien sind.
- b. Sollten Sie jedoch darüber hinaus eine weitere Beurlaubung benötigen, muss dies explizit beantragt und auch genehmigt werden. Ansonsten besteht Anwesenheitspflicht.

Sollte der Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet werden, muss umgehend das Sekretariat in Kenntnis gesetzt werden und der/die Rückkehrerin besucht dann die 11. Klasse bis zum Ende des Schuljahres.